

AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 06.06.2024

Nr. 23

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Norbert Jakubiec	159
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Sebastian Byszko	159
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – TheSilentSkills UG	159
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Linda Naujokat	160
▶ Satzung über die Veränderungssperre Nr. 128 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1922 – Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße –	160
▶ Bebauungspläne	163

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Norbert Jakubiec**

An die nachstehende Person

Name: Jakubiec
Vorname(n): Norbert
Geburtsdatum: 09.08.1966
letzte bekannte Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 11,
30159 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer datiert auf den 11.06.2024, Aktenzeichen 5.0101.374114.9, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
1. Stock, Raum Nr. 122,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 13.06.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Lange

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Sebastian Byszko**

An die nachstehende Person

Name: Byszko
Vorname(n): Sebastian
Geburtsdatum: 20.01.1980
letzte bekannte Anschrift: Johanneskamp 30,
30539 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer datiert auf den 14.03.2024, Aktenzeichen 5.0101.620478.0, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
1. Stock, Raum Nr. 130,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.06.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Rehren

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – TheSilentSkills UG**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: TheSilentSkills UG
(haftungsbeschränkt)
vertreten durch: Adrian Philipp,
geb. am 09.08.1998
letzte bekannte Anschrift: Ehlvershof 3,
30419 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Finanzen, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover, datiert auf den 11.06.2024, Aktenzeichen 5.0101.660451.7, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangs-

berechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
1. Stock, Raum Nr. 122,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 13.06.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Lange

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Linda Naujokat**

An die nachstehende Person

Name: Naujokat
Vorname(n): Linda
Geburtsdatum: 28.11.1983
letzte bekannte Anschrift: Engelbosteler Damm 128,
30167 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung und Hundesteuer datiert auf den 23.05.2024, Aktenzeichen 5.0102.010187.2, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
2. Stock, Raum Nr. 2.05,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 lt. b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 122 Abs. 5 S. 2 der

Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes -in der jeweils zurzeit gültigen Fassung- darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.05.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Wendt

► **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 128 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1922 – Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1922 – Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 die Aufstellung des künftigen Bebauungsplans Nr. 1922 beschlossen. Der Geltungsbereich liegt zwischen Robert-Koch-Platz, Menschingstraße, Rimpaustraße und Findorffstraße. Er besteht aus dem Flurstück Nr. 162/9 der Flur 23, Gemarkung Hannover.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1922 außer Kraft.

Hannover, 27.05.2024

Der Oberbürgermeister

L. S.

Onay

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

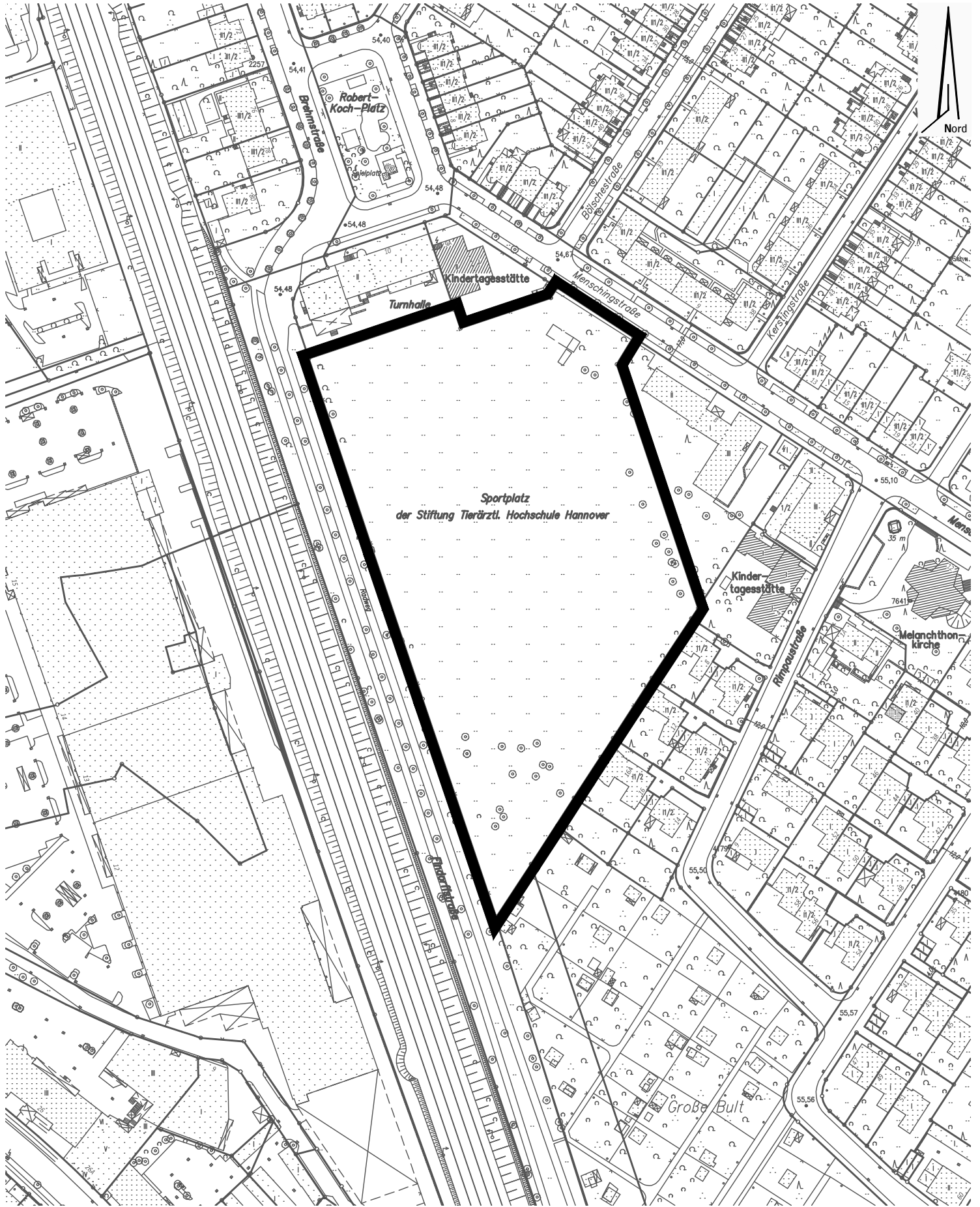
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 128 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 28.05.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber



Veränderungssperre Nr. 128

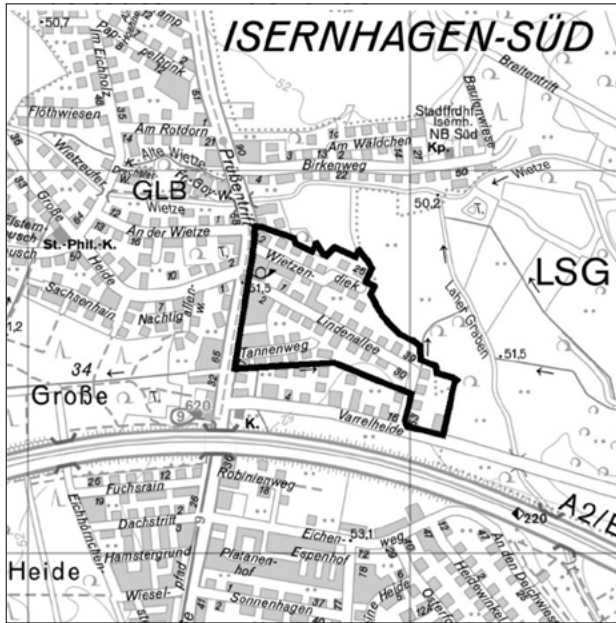
► **Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1909

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Lindenallee



Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die östliche Seite der Prüßentrift, nördliche Grenze der Grundstücke Wietzendorf 2 bis 26 (gerade), nordöstliche Grenze des Grundstücks Wietzendorf 21, nördliche Grenze der Grundstücke Lindenallee 23 bis 37 (ungerade), nördliche und nordöstliche Grenze der Grundstücke Lindenallee 39 und 43 sowie Varrelheide 19B, östliche Grenze der Grundstücke Varrelheide 19a und 19, nördliche Seite der Varrelheide (Höhe Varrelheide 19 und Lindenallee 53), östliche Seite der Lindenallee (Nr. 47 bis 53, ungerade), südliche Grenze der Grundstücke Lindenallee 32/34 und 16A bis 28 (gerade), Tannenweg 2 bis 22 (gerade) und Prüßentrift 77.

Satzungsbeschluss am 16.05.2024

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Der vorstehende Bebauungsplan sowie die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den jeweils genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 1909 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ist im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 28.05.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code